

- Zuschläge für Brigadiere,
- Lohn für Anlern- und Umlernarbeiten,
- Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

f) Gesondert weiterberechenbar sind

- die Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Überstunden, wenn der Auftraggeber die Durchführung einer Leistung unter diesen Bedingungen fordert und der Weiterberechnung zustimmt;
- der Leistungslohnausgleich, soweit die mit einem Auftraggeber vereinbarte Leistung, die eine hohe Qualifikation erfordert, nur als Zeitlohnarbeit durchgeführt werden kann und nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen den zur Durchführung der Leistung eingesetzten Arbeitskräften ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst (Leistungslohnausgleich) zu zahlen ist. Voraussetzung ist, daß der Auftraggeber der gesonderten Berechnung des Leistungslohnausgleichs zustimmt. Derartige Vereinbarungen über die Weiterberechnung sind nur dann zulässig, wenn Aufträge der bezeichneten Art nicht regelmäßig durchgeführt werden.

3.2. Die Betriebe können für die Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen für die Zwecke der Kalkulation anwenden, wenn die der Veränderung der Arbeitsnormen zugrunde liegenden Einsparungen auf Initiative der Betriebe zurückgehen, insbesondere

- auf Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik,
- auf Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse,
- auf Benutzung von Neuerungen und Erfindungen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

Die besonderen Fristen gemäß § 33 der Anordnung für die Anwendung von Normativen und Normen bei der Bildung von Kalkulationspreisen bleiben unberührt.

3.3. Gültige Tarife im Sinne dieser Bestimmung sind die Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen nach dem Stand vom 1. Januar 1973.

Dies gilt für die nach dem 1. Januar 1967 eingetretenen Lohnerhöhungen mit der Maßgabe, daß sie nur dann kalkulationsfähig sind, wenn eine der Lohnerhöhung entsprechende Senkung der Selbstkosten eingetreten ist. Der Nachweis ist betriebsbezogen auf der Grundlage der Ist-Abrechnung der Vorjahre zu führen.

3.4. Löhne, die in den verschiedenen Betriebsbereichen als Hilfslohne (z. B. Löhne für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal) entste-

hen, sind — soweit dafür noch keine Normative vorgegeben sind — nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

3.5. Zu den kalkulationsfähigen Lohnkosten gehören auch die nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I Nr. 15 S. 127) zu zahlenden Löhne

- bei Freistellung von der Arbeit,
- für die Zeit des Erholungsurlaubs (Urlaubsvergütung),
- für den Hausarbeitstag.

Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören ferner

- der Lohnausgleich im Zusammenhang mit Barleistungen der Sozialversicherung,
- Treueprämien,
- Reisekosten, Auslösungen, Aufwandsentschädigungen, Wegegeld, Werkzeugschädigungen, Trennungschädigungen und andere Kosten dieser Art,
- Naturalbezüge (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen,
- sonstige Löhne, Vergütungen und Prämien, soweit sie nach den Rechtsvorschriften zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (also nicht aus Fonds) und ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß Anlage 2 ausgeschlossen ist.

3.6. Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) sind kalkulationsfähig, soweit sie nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 in Kraft gesetzten Tarifverträge einbezogen wurden.

3.7. Weihnachtswendungen sind in der gesetzlich festgelegten Höhe kalkulationsfähig.

3.8. Durch die Festlegung von Normativen für die Mehrmaschinenbedienung ist über die Preisbildung die Einsparung von Arbeitskräften und der Einsatz von hochproduktiven Maschinen und Anlagen zu stimulieren. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

3.9. Sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten nach den Preisvorschriften den Abnehmern gesondert in Rechnung zu stellen, so werden diese Preisvorschriften durch vorstehende Festlegungen nicht — berührt.

4. Kalkulation von Lehrlingsentgelten, Stipendien sowie Löhnen für Anlern- und Umlernarbeiten und Praktikantenvergütungen

4.1. Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von den Betrieben bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation grundsätzlich in der Weise zu berücksichtigen, daß die Lohnkosten kalkuliert werden, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässig-